

Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

Änderung vom ...

[Version 11, 20.11.2006; Entwurf für Anhörung/Ämterkonsultation]

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 7, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 14 Absatz 2, 29 Absatz 3, 31 Absatz 3, 32 Absatz 2, 33 Absatz 3 und 45 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes² sowie Artikel 38 Absatz 1 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuchs³

Art. 1

¹ Als amtliche Vermessung im Sinne des Zivilgesetzbuchs⁴ gelten die zur Anlage und Führung des Grundbuches vom Kanton genehmigten und vom Bund anerkannten Vermessungen.

² Die Daten der amtlichen Vermessung im Sinne des Geoinformationsgesetzes⁵ sind Georeferenzdaten, die von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von der Wirtschaft und Wissenschaft zur Gewinnung von Geoinformationen verwendet werden.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3 Planung und Umsetzung

¹ Das Departement legt nach Anhörung der Kantone die Strategie der amtlichen Vermessung fest.

¹ SR **211.432.2**

² SR ...

³ SR **210**

⁴ SR **210**

⁵ SR ...

² Ausgehend von der Strategie erstellen die Kantone Umsetzungspläne, die als Grundlage für den Abschluss der Programmvereinbarungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 des Geoinformationsgesetzes⁶ dienen.

³ Bei Landumlegungen und in Gebieten, in denen eine land- oder forstwirtschaftliche Landumlegung notwendig wäre, aber in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden kann, werden die technischen Arbeiten zur Erfassung von Daten über die Informationsebene Liegenschaften in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Das Departement legt die technischen Anforderungen fest.

Art. 5 Bst. f (neu)

¹ Bestandteile der Amtliche Vermessung bilden:

- f. der Basisplan amtliche Vermessung Bund (BP-AV-CH).

Art. 6 Abs. 2 Bst. h – l

² Der Objektkatalog umfasst die folgenden Informationsebenen:

- h. Gebäudeadressen;
- i. dauernde Bodenverschiebungen;
- k. Hoheitsgrenzen;
- l. administrative Einteilungen.

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3

² Es legt die amtliche Vermessungsschnittstelle fest.

³ Es legt den Inhalt der weiteren zu erstellenden Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung sowie der zu erstellenden technischen Dokumente fest und regelt deren Nachführung und Verwaltung.

Art. 7 Abs. 2

² Im Plan für das Grundbuch wird der Inhalt der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und Hoheitsgrenzen, sowie Teile der Informationsebenen Gebäudeadressen und administrative Einteilungen dargestellt.

Art. 14

¹ Als Grenzlinie gilt die Gerade oder der Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten.

² Es wird ein einfacher Grenzverlauf angestrebt.

³ Grenzlinien sind im Rahmen von Ersterhebungen, Erneuerungen und Nachführungen im Sinne von Absatz 2 zu bereinigen.

Art. 20

¹ Lage- und Höhenbezug der amtlichen Vermessung richten sich nach Artikel 4 und 5 der Geoinformationsverordnung⁷.

⁶ SR ...

⁷ SR ...

² Die Kantone legen für die amtliche Vermessung in ihrem Gebiet ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest.

Art. 21 Zeitpunkt der Durchführung

¹ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion und die zuständige Stelle des Kantons planen auf der Grundlage der mehrjährigen Programmvereinbarung die Durchführung der amtlichen Vermessung. Der Kanton legt den Zeitpunkt der Durchführung der einzelnen Vermessungen fest.

² Der Kanton kann bestimmen, dass die Ersterhebung und die Erneuerung in Etappen ausgeführt werden. Jede Etappe muss mindestens eine ganze Informationsebene (Art. 6 Abs 2) umfassen und sich über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet erstrecken; die Informationsebene Fixpunkte muss in der ersten Etappe bearbeitet werden. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann ausnahmsweise ein anderes Vorgehen bewilligen, wenn dies aus technischer Sicht zweckmässig erscheint.

³ Er ordnet nach Anhörung der Gemeinden die Ausführung an. Das kantonale Recht regelt das Anhörungsverfahren.

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert eines Jahres seit Eintreten einer Veränderung nachzuführen.

Art. 24 Abs. 3

³ Der Nachführungszyklus richtet sich in der Regel nach jenem der Landesvermessung. Er soll zwölf Jahre nicht überschreiten.

Art. 28

¹ Nach Abschluss einer Ersterhebung oder Erneuerung, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, wird eine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt.

² Gegenstand der öffentlichen Auflage sind der Plan für das Grundbuch des betreffenden Perimeters und weitere zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung.

³ Die Kantone regeln das Verfahren unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

- a. Die öffentliche Auflage erfolgt während 30 Tagen;
- b. Die öffentliche Auflage wird amtlich veröffentlicht;
- c. Grundeigentümer, deren Adresse bekannt ist, werden zusätzlich mit Brief über die öffentliche Auflage und die ihnen zustehenden Rechtsmittel informiert;
- d. Dem Grundeigentümer wird auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zugestellt;
- e. Gegen den Einspracheentscheid muss ein Rechtsmittel an eine kantonale Behörde eingereicht werden können, welche den Entscheid uneingeschränkt überprüft;

- f. In letzter kantonalen Instanz muss ein Rechtsmittel an ein Gericht im Sinne von Artikel 75 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes⁸ möglich sein.

Art. 29 Abs. 1

¹ Nach Abschluss der öffentlichen Auflage und nach erstinstanzlicher Erledigung der Einsprachen genehmigt die zuständige kantonale Behörde, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere den Plan für das Grundbuch, wenn:

- a. die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechts entsprechen;
- b. eine allfällige Vorprüfung (Art. 27) grundsätzlich positiv ausgefallen ist;
- c. die bei einer Vorprüfung aufgezeigten Mängel behoben sind.

Art. 30

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion anerkennt das Vermessungswerk, wenn:

- a. die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechts entsprechen;
- b. das Vermessungswerk vom Kanton genehmigt wurde (Art. 29).

Art. 30^{bis}

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 31

Nachführung und Verwaltung der Amtlichen Vermessung

Art. 31 Nachführung und Verwaltung

¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung sind so nachzuführen und zu verwalten, dass ihr Bestand und ihre Qualität jederzeit gewährleistet sind.

² Das Departement regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Nachführung und Verwaltung, insbesondere an die Datensicherheit, Archivierung und Historisierung.

Art. 33

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 34

Zugang und Nutzung

Art. 34 Grundsatz

¹ Jede Person, die dies verlangt, hat im Rahmen der Regelungen nach Artikel 10 ff. des Geoinformationsgesetzes⁹ Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung.

⁸ SR ...

⁹ SR ...

² Der Kanton bestimmt die Stelle, die über Zugang und Nutzung entscheidet und die zur Abgabe von Auszügen und Auswertungen zuständig ist.

Art. 35

Werden Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung abgegeben, so umfasst die Abgabe in der Regel auch die Geometadaten. Wo dies nicht möglich ist, sind die entsprechenden Informationen mündlich mitzuteilen.

Art. 36 Abrufverfahren

¹ Der Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung im direkten Abrufverfahren ist mindestens über die vom Bund definierte amtliche Vermessungsschnittstelle zu gewähren.

² Die Nutzerin oder der Nutzer muss sich selber Klarheit über Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten verschaffen.

Art. 37 Beglaubigte Auszüge

¹ Beglaubigte Auszüge sind Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, bei denen die Übereinstimmung des Auszuges mit den rechtsgültigen Daten der amtlichen Vermessung durch einen patentierten Ingenieur-Geometer amtlich bestätigt wird.

² Sie sind öffentliche Urkunden im Sinne von Artikel 9 des Zivilgesetzbuchs¹⁰.

³ Das Departement regelt die Ausstellung von beglaubigten Auszügen in elektronischer Form.

Art. 38 Tarifstruktur für beglaubigte Auszüge

¹ Für die Beglaubigung ist zusätzlich zu den Gebühren für den Datenbezug eine Einheitsgebühr zu erheben. Das Departement legt die Gebühr fest.

² Eine Beglaubigung, die nicht gleichzeitig mit der Datenabgabe erfolgt, wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Den Stellen der Bundesverwaltung dürfen nur die Kosten für die Beglaubigung in Rechnung gestellt werden. Der Datenbezug wird im Rahmen der Regelung nach Artikel 14 des Geoinformationsgesetzes¹¹ verrechnet.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 3 und 6 (neu)

³ Sie sorgt für die Umsetzung und den Vollzug der Vorschriften über die technischen und qualitativen Anforderungen an die amtliche Vermessung.

⁶ Sie legt im Rahmen der Programmvereinbarungen fest:

- a. welche Vermessungsarbeiten als besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse gelten;

¹⁰ SR 210

¹¹ SR ...

- b. welche Vermessungsarbeiten als periodische Nachführungen gelten.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 1

¹ Der Kanton bezeichnet die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Sie steht unter der Leitung eines patentierten Ingenieur-Geometers.

Art. 42^{bis} (neu) Verwaltungsvereinbarung mit Liechtenstein

Das Departement kann mit dem Fürstentum Liechtenstein einen kündbaren und zeitlich befristeten völkerrechtlichen Vertrag über die vollständige oder teilweise Übertragung der liechtensteinischen Vermessungsaufsicht an die Eidgenössische Vermessungsdirektion abschliessen.

Art. 43

¹ Der Kanton ist zuständig für die Durchführung der amtlichen Vermessung.

² Er bezeichnet die Stelle, die für den originalen und rechtsgültigen Bestand der amtlichen Vermessung zuständig ist.

Art. 44 Abs. 2, 3 und 4

² Arbeiten im Bereich der Informationsebenen Fixpunkte, Liegenschaften, Nomenklatur, dauernde Bodenverschiebungen, Hoheitsgrenzen und administrative Einteilungen sowie das Nachführen und Verwaltung der amtlichen Vermessung darf der Kanton nur ausführen lassen durch:

Abs. 3 und 4 Aufgehoben

Art. 45

Die Vergabe von Arbeiten der Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung, periodischen Nachführung und provisorische Numerisierung erfolgt nach den für den Kanton massgeblichen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. a und i (neu)

² Nicht anrechenbar sind namentlich:

- a. die Kosten der laufenden Nachführung und der Verwaltung;
- i. das Festlegen der Gebäudeadressierung.

Art. 48 Abs. 2

² Für Arbeiten, die nicht durch Submission vergeben werden, insbesondere für Arbeiten, die Stellen des Kantons, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Unternehmens ausführen, legt der Kanton die anrechenbare Entschädigung nach marktüblichen Ansätzen fest.

Art. 48^{bis}

Bei der vertraglichen Regelung nach Artikel 14 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes¹² werden für die Datenbezüge der Bundesverwaltung aus der amtlichen Vermessung nur die die Zeit- und Auftragsbedingten Kosten berücksichtigt.

Art. 51 Abs. 5

⁵ Die nach den Vorschriften dieser Verordnung anerkannten Vermessungen gelten als Vermessungen neuer Ordnung..

Art. 57 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für Datenbezüge aus der amtlichen Vermessung dürfen den Stellen der Bundesverwaltung bis zum Inkrafttreten des Vertrages nach Artikel 14 des Geoinformatinsgesetzes¹³ nur die Zeit- und Auftragsbedingten Kosten in Rechnung gestellt werden.

² Das Departement erlässt die weiteren Übergangsbestimmungen zur Änderung dieser Verordnung vom

II

Die Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch¹⁴ wird wie folgt geändert:

Ingress

Gestützt auf die Artikel 943, 945, 949, 949a, 953, 954, 956, 967, 970, 970a, 977 und Artikel 18 Schlusstitel des Zivilgesetzbuchs¹⁵, Artikel 102 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁶ (FusG) sowie Artikel 5, 6, 13 und 24 des Geoinformationsgesetzes¹⁷

Art. 80a Abs. 1

¹ Soll die Landesgrenze geändert werden, so teilt dies die kantonale Vermessungsaufsicht dem Grundbuchverwalter des Kreises mit und bezeichnet die Grundstücke, die davon betroffen sind oder sein können. Diese Mitteilung gilt als Anmeldung zur Anmerkung.

Art. 104a Abs. 2 Bst. f (neu)

- f. für die Grundbuchführung mittels Informatik Weisungen und Empfehlungen erlassen, insbesondere auch hinsichtlich der Vernetzung mit Geodiensten

¹² SR ...

¹³ SR ...

¹⁴ SR **211.432.1**

¹⁵ SR **210**

¹⁶ SR **221.301**

¹⁷ SR ...

und elektronischen Abrufverfahren im Sinne von Artikel 13 des Geoinformationsgesetzes¹⁸.

Art. 111 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Zugang zu Geodiensten und anderen elektronischen Abrufverfahren harmonisiert werden, insbesondere mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 16 ff. des Geoinformationsgesetzes¹⁹.

⁴ Das Eidgenössische Amt für Grundbuch und Bodenrecht kann Daten des Hauptbuches über die jede Person ohne Glaubhaftmachen eines Interesses Auskunft oder einen Auszug verlangen kann, mittels eines zentralen Geodienstes veröffentlichen. Die Kantone stellen ihm die notwendigen Daten des Grundbuches zur Verfügung.

III

Die Eisenbahnverordnung²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3 (neu)

³ Die Bahnunternehmen orientieren die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle innert 30 Tagen über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

IV

Die Militärische Plangenehmigungsverordnung²¹ wird wie folgt geändert:

Art. 32^{bis} (neu) Meldung des Bauabschlusses

Die zuständige Stelle des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport orientieren die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle innert 30 Tagen nach Abschluss der Bauarbeiten über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

V

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Geoinformationsgesetz²² in Kraft.

¹⁸ SR ...

¹⁹ SR ...

²⁰ SR **742.141.1**

²¹ SR **510.51**

²² SR ...

[Datum]

10505

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: